

Grundsätze und Schemaskizzen zu bewilligungspflichtigen Solaranlagen

Solaranlagen

Geschichte

In unserer Gegend sind auf Dächern angebrachte Solaranlagen erst seit kurzem anzutreffen. Die ersten Photovoltaikanlagen wurden gegen Ende des 20. Jahrhunderts installiert. Deren Entwicklung wurde in den letzten Jahren, auch durch staatliche Förderung, vorangetrieben. Inzwischen sind viele Dächer der hiesigen Hauslandschaft mit Solaranlagen bestückt. Die für den Ortsbildschutz verantwortlichen Behörden haben versucht, die Ortskerne und deren sensiblen Dachlandschaften vor dieser Entwicklung zu schützen. Politische Vorstösse in der jüngsten Vergangenheit haben diesbezüglich zu einer Lockerung und gleichzeitig zu einer Festschreibung auf Gesetzesebene geführt. Damit wurde auf Bundes- und Kantonebene geregelt, wo und wie Solaranlagen in Schutzzonen und auf Kulturdenkmälern möglich sind.

Funktion

Solaranlagen dienen der Umwandlung von Sonnenenergie in andere Energieformen. Thermischen Solaranlagen liefern Wärmeenergie für die direkte Nutzung am Objekt. Bei Photovoltaikanlagen wird die Sonnenenergie in elektrische Energie umgewandelt, welche direkt verwendet oder mit Hilfe von Wechselrichtern ins Stromnetz eingespeist werden kann.

Gestaltung

Solaranlagen in Kernzonen oder sensiblen Ortsbildern haben in erheblichem Masse auf diese Rücksicht zu nehmen. Deshalb sollen Solaranlagen auf den schlecht einsehbaren Dachflächen und primär auf Nebengebäuden angeordnet werden.

Solaranlagen in Schutzzonen

Solaranlagen auf Dächern in Kernzonen, Ortsbildschutzzonen und Denkmalschutzzonen müssen genügend angepasst sein. Dies gilt auch für Solaranlagen in ISOS-Gebieten/Baugruppen mit Erhaltungsziel A, wenn diese ausserhalb von Kernzonen liegen und gemäss dem ISOS keine besondere Bedeutung aufweisen. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- nur eine Anlage pro Dachfläche
- als kompakte und regelmässige Fläche.
- rechteckig bzw. parallel zu den Dachbegrenzungen
- die Dachfläche um höchstens 20 cm überragend
- nicht über die Dachfläche hinausragend
- möglichst reflexionsarm ausgeführt

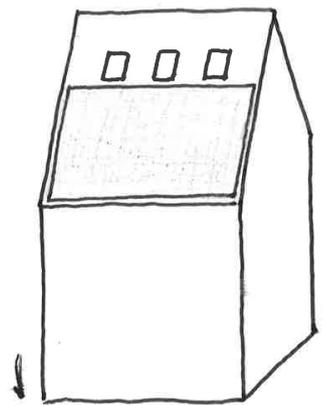
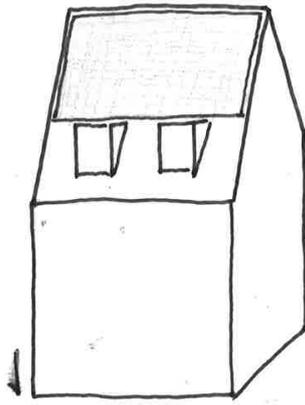
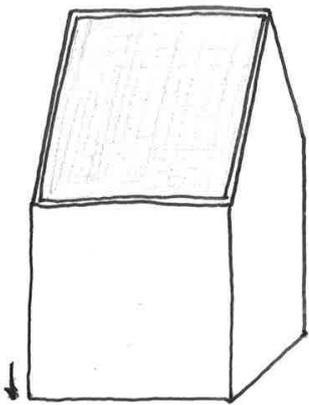
Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern dürfen diese nicht wesentlich beeinträchtigen. Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung werden behandelt: kantonale geschützte Objekte und ISOS-Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente mit Erhaltungsziel A, wenn diese in Kernzonen liegen oder gemäss ISOS eine besondere Bedeutung aufweisen. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

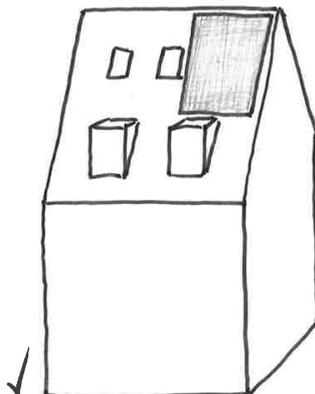
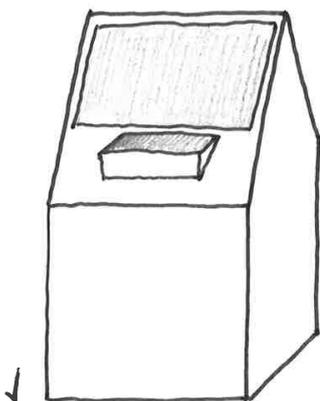
- schlecht einsehbar
- möglichst auf untergeordneten Dächern
- in eine rechteckige Fläche zusammengefasst
- auf die Dachbegrenzungslinien abgestimmt
- mit der darunter liegenden Fassade harmonisierend
- dachbündig und nicht aufgeständert eingebaut
- historisch wertvolle Dachbeläge berücksichtigend
- Profile in der gleichen Farbe wie die Solarpaneele
- gemäss dem Stand der Technik nicht reflektierend
- ohne sichtbare Armaturen und Leitungen



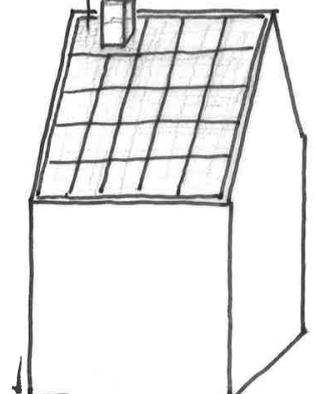
Kriterien für Schutzzonen erfüllt (✓)

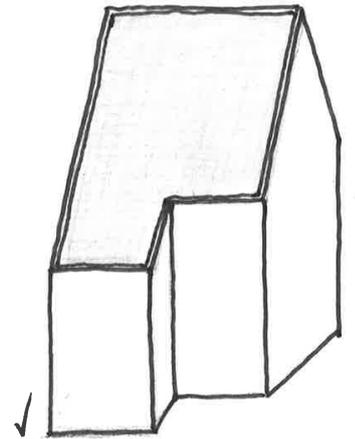
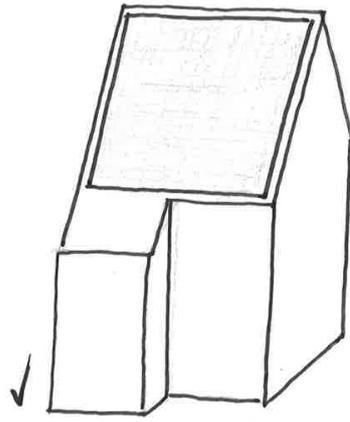
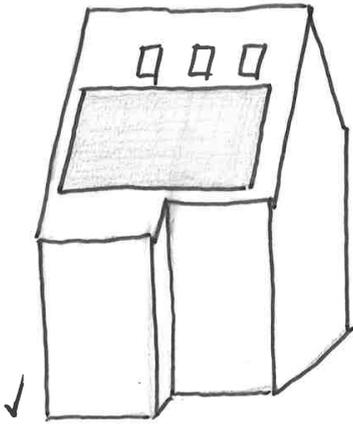


2 Stück 1 auf DA
(bei flacher Neigung)

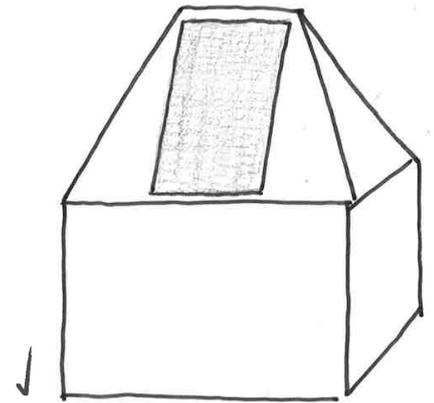
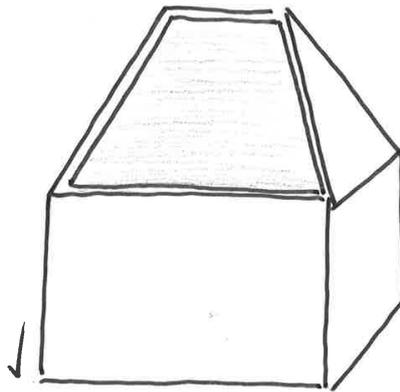
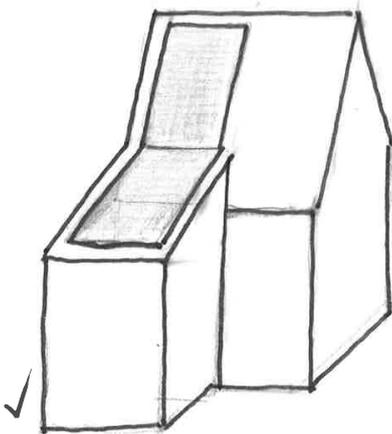


Blindelement
in Kamin

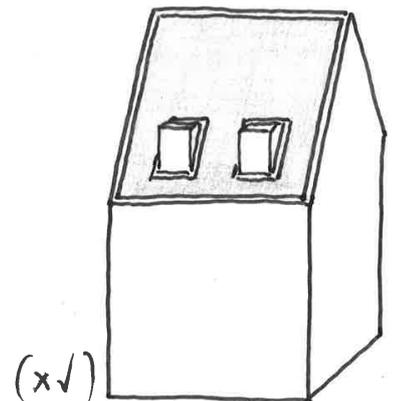
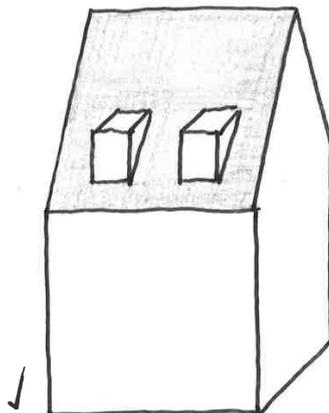
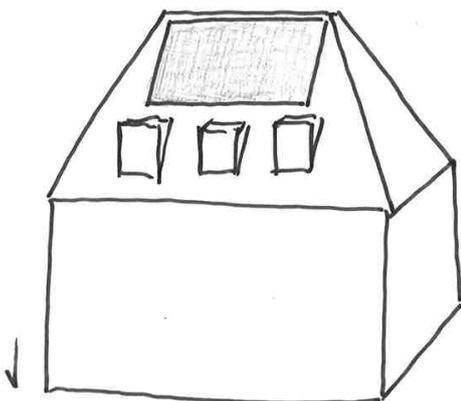




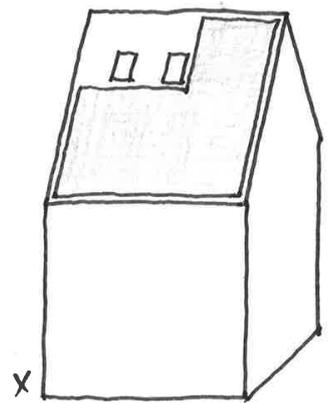
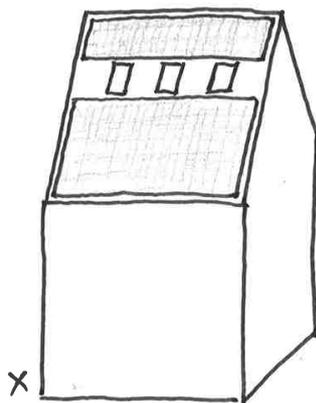
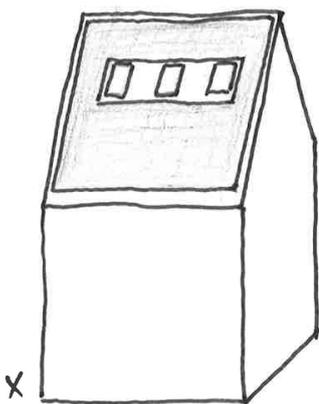
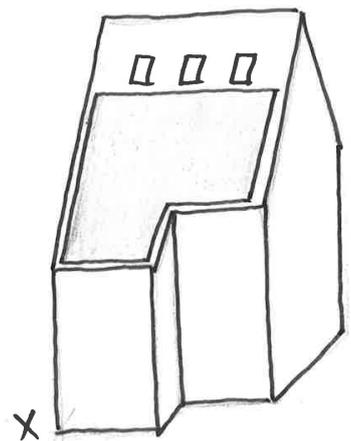
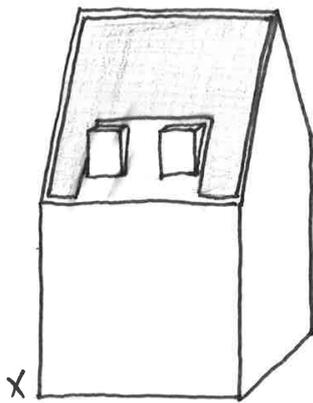
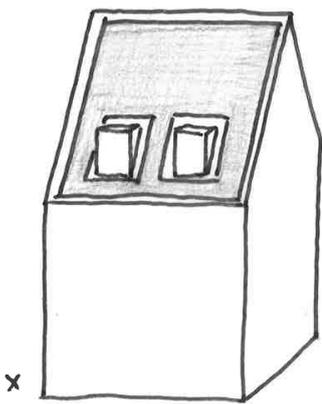
mit Knick nur
wenn ohne Abstand



bündige An-
+ Abschlüsse



Kriterien für Schutzzonen nicht erfüllt (x)



Richtlinien/Kriterien der Denkmalpflege BL für bewilligungspflichtige Solaranlagen

Solaranlagen in Kernzonen, Ortsbildschutzzonen und Denkmalschutzzonen sowie auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung sind bewilligungspflichtig.*

Solaranlagen in Schutzzonen

Solaranlagen auf Dächern in Kernzonen, Ortsbildschutzzonen und Denkmalschutzzonen müssen **genügend angepasst** sein.

Dies gilt auch für Solaranlagen in ISOS-Gebieten/Baugruppen mit Erhaltungsziel A, wenn diese ausserhalb von Kernzonen liegen und gemäss dem ISOS keine besondere Bedeutung aufweisen.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- *nur eine Anlage pro Dachfläche*
- *als kompakte und regelmässige Fläche zusammenhängend*
- *rechteckig bzw. parallel zu den Dachbegrenzungen*
- *die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragend*
- *von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragend*
- *möglichst reflexionsarm ausgeführt*

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern dürfen diese **nicht wesentlich beeinträchtigen**.

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung werden behandelt: kantonal geschützte Objekte und ISOS-Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente mit Erhaltungsziel A, wenn diese in Kernzonen liegen oder gemäss ISOS eine besondere Bedeutung aufweisen.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- *schlecht einsehbar*
- *möglichst auf untergeordneten Dächern*
- *in eine rechteckige Fläche ohne Aussparungen zusammengefasst*
- *auf die Dachbegrenzungslinien (First, Traufe, seitliche Dachränder) abgestimmt*
- *mit der darunter liegenden Fassade harmonisierend*
- *dachbündig und nicht aufgeständert eingebaut*
- *historisch wertvolle Dachkonstruktionen und -beläge berücksichtigend*
- *Abschlüsse und Rahmen in der gleichen Farbe wie die Solarpaneele*
- *gemäss dem Stand der Technik nicht reflektierend*
- *ohne sichtbare Armaturen und Leitungen*

Wo die Bedingungen gegeben sind, müssen die Kriterien erfüllt sein. Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt.

Bauwilligen wird empfohlen, Solarprojekte mit der Denkmalpflege vorabzklären.

* Rechtliche Grundlagen: Bund: Raumplanungsgesetz (RPG) Art. 18a, Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 32a und Art. 32b; Kanton: Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) §104b Abs. 2 und Abs. 3, Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) § 94 und § 94a.